

## Lizenz- und Produktionsvertrag

zwischen

dem Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten, **genannt VSSM**

und

dem nachfolgend aufgeführten Produzenten, **genannt Hersteller,**

für Lizenzprodukt

---

### **VSSM Steigschacht- und Elektrofront EI30-RF1/EI30 (nbb)**

VKF-Nr. **25548**

Schweizerische Brandschutz-Zulassung der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF  
Gruppe 261 Baukonstruktionen und Bausysteme  
Feuerwiderstandsklasse EI30 (nbb)  
Der VSSM ist Zulassungsinhaber dieses Lizenzproduktes

---

Es wird folgendes vereinbart:

#### **1. Produktionsbedingungen**

- <sup>1</sup> Dieser Produktionsvertrag beinhaltet ein nicht ausschliessliches und nicht monopolartiges, persönliches Produktionsrecht.
- <sup>2</sup> Der VSSM überlässt dem Hersteller die Konstruktionspläne und den Leistungsbeschrieb zum vertragsgemässen Gebrauch. Diese bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Der Hersteller erklärt ausdrücklich, diese Ausführungsvorschriften einzuhalten.

#### **2. Produktionsverpflichtung und Qualitätssicherung**

- <sup>1</sup> Der Produzent ist verpflichtet und haftet für die exakte Ausführung der ausschliesslich in seinem Betrieb produzierten Lizenzprodukte.
- <sup>2</sup> Er hat durch fortlaufende, organisatorische und technische, sowie fachkundige Produktionsüberwachung jederzeit sicherzustellen, dass die von ihm produzierten Lizenzprodukte den beschriebenen Standard und die Qualität vollumfänglich erfüllen.
- <sup>3</sup> Der VSSM hat das Recht, die vereinbarte Qualität zu überwachen und den Vertrieb minderwertiger Lizenzprodukte zu untersagen. Der VSSM kann diesbezüglich jederzeit und unangemeldet Stichproben beim Hersteller vornehmen.

#### **3. Aufbewahrungspflicht und Rückverfolgbarkeit**

- <sup>1</sup> Die objektbezogenen Produktionsunterlagen für die Herstellung und den Einbau müssen vom Hersteller nachweisbar sein.
- <sup>2</sup> Sie sind während 10 Jahren ab Einbaudatum aufzubewahren.

#### **4. Kennzeichnung**

- <sup>1</sup> Die laut Artikel 15 der «VKF-Brandschutznorm» geforderte Kennzeichnung ist durch den Hersteller auszuführen.
- <sup>2</sup> Zusätzlich muss auf dem Kennzeichnungsschild die Identifikation des Herstellers ersichtlich sein.
- <sup>3</sup> Die VSSM-Schilder gewährleisten dies mit der registrierten Identifikationsnummer. Die Bestellung und Abgabe der Kennzeichnungsschilder erfolgt aufgrund der gültigen Lizenzvertrags-Nummer. Bestellungen können schriftlich, per Fax oder Internet an den VSSM übermittelt werden.



## 5. Haftung

- <sup>1</sup> Der VSSM haftet Dritten gegenüber nicht für Vertragsverletzungen des Herstellers aus diesem Produktionsvertrag.
- <sup>2</sup> Der Hersteller seinerseits haftet dem VSSM gegenüber auch wegen leichter Fahrlässigkeit aus Vertragsverletzungen mit Personen- und/oder Vermögensschäden.
- <sup>3</sup> Der Hersteller haftet direkt, persönlich und ausschliesslich gegenüber seinem Besteller für die richtige Erfüllung aus dem Werkvertrag.

## 6. Dauer und Beendigung des Produktionsvertrages

- <sup>1</sup> Dieser Lizenz- und Produktionsvertrag kommt mit der Unterschrift beider Parteien zustande und ist unbefristet. Bei ordentlicher Verlängerung der VKF-Zulassung durch Antrag des VSSM, läuft der Vertrag weiter. Die Kündigung des Lizenz- und Produktionsvertrages ist für beide Parteien jeweils auf Ende Jahr, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, möglich. Geleistete Lizenzgebühren werden nicht zurückerstattet.
- <sup>2</sup> Der Hersteller kann aus dem Dahinfallen der Gültigkeit der Zulassung für sich keine Rechtsansprüche gegenüber dem VSSM ableiten.
- <sup>3</sup> Der VSSM behält sich vor, bei vertragswidriger, nicht plan- und oder sachgemässer Ausführung des Lizenzproduktes (siehe Artikel 1 und 2) die Produktionsberechtigung mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenem Schreiben zu widerrufen.

## 7. Konventionalstrafe

- <sup>1</sup> Für den eingetretenen Fall des Widerrufs dieses Produktionsvertrages schuldet der Hersteller eine Konventionalstrafe von Fr. 2'000.-. Vorbehalten bleiben die Ansprüche des VSSM gemäss Artikel 5 Absatz 2.

## 8. Gerichtsstandsklausel

- <sup>1</sup> Als Gerichtsstand gilt, der Ort des Geschäftssitzes des VSSM.

**VSSM**, Zulassungsinhaber, Lizenzgeber

Zürich, 5.5.2015

VSSM  
Technik & Betriebswirtschaft  
Gladbachstr. 80  
8044 Zürich


  
Geschäftsleitung

**Hersteller**, Lizenznehmer

MuttENZ, 5.5.2015  
(Ort) (Datum)

  
**Bauhaus  
MuttENZ  
Schreinerei**

Bizenenstrasse 3B, 4132 MuttENZ  
T 061 467 9 467 / F 061 467 9 468

  
(rechtsgültige Unterschrift, Firmenname www.bauhaus-muttENZ.ch)

## Herstellerangaben

Total Produktionsfläche des Betriebes ca. 500 m<sup>2</sup> Anzahl Mitarbeitende, total 14  
Name Haftpflichtversicherung Mobiliar MA mit Kurs «VSSM-Brandschutzspezialist» 1  
Versicherungssumme Fr. 5 Mio  
Firmenname Bauhaus MuttENZ, R. Hochuli  
Zusatz Schreinerei / Innenausbau Homepage www.bauhaus-muttENZ.ch  
Ansprechpers. René Hochuli E-Mail schreinerei@bauhaus-muttENZ.ch  
Adresse Bizenenstrasse 3B Tel. Nr. 061 467 9 467  
PLZ, Ort 4132 MuttENZ Fax. Nr. 061 467 9 468

## Lizenz- und Produktionsvertrag Nr. F-201

VSSM Steigschacht- und Elektrofront EI30-RF1/EI30 (nbb)

VKF-Nr. **25548**

Gültige Produktionsunterlagen:

VSSM-Mitglied  Fr. 400.-  
Nichtmitglied  Fr. 800.-  
Lizenzgebühr 2015-2019.  
Berechtigung zur Herstellung der VSSM-  
Installationsfront in unbegrenzter Anzahl  
Gebühren exkl. MwSt und Versand

▪ Herstdokumentation Ausgabe 2015

Bitte senden oder faxen an: VSSM Technik & Betriebswirtschaft, Gladbachstrasse 80, 8044 Zürich, Fax 044 267 81 54